

Rechtsgutachten
zum Konzept der Erste Schutzhand Service GmbH

erstellt von

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rüßmann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie

Universität des Saarlandes

Richter am Saarländischen Oberlandesgericht a.D.

verbringen. Wäre dies nicht möglich, so wäre ein pfandungssicheres Ansparen von Altersvermögen in Form von Fonds nicht möglich, was wiederum dem Gesetzeszweck, "möglichst vielen Vermögenswerten ... einen Pfändungsschutz zu gewähren" (BT-Drucks, 16/886, S. 7), zuwider liefe.

6. Anfechtbarkeit der Einzahlung in eine qualifizierte Rentenversicherung

Die Einzahlung des Vermögens aus dem Wertpapierdepot in eine qualifizierte Lebensversicherung entspricht in ihrer Funktion der Umwandlung nach § 173 VVG. Ebenso wie die Umwandlung ist sie daher insofern vom Insolvenzverwalter nicht anfechtbar, als sie den Wertpapierfondsinhaber als Berechtigten nennt. Hier greift weder einer der Anfechtungsgründe der §§ 130 ff. InsO noch entspräche sie dem Sinn und Zweck des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge.

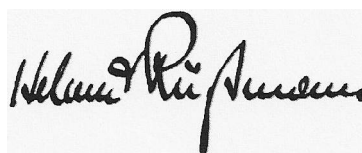
Wird das Depotvermögen jedoch in eine Rentenversicherung zu Gunsten eines Hinterbliebenen umgewandelt, so spricht vieles dafür, dass auch mit Rücksicht auf die Intention des Gesetzgebers diese Zuwendung vom Insolvenzverwalter anfechtbar wäre.

C. Ergebnis

Das Konzept der "Erste Schutzhand Service GmbH" zur Umwandlung von Vermögen in pfandungsgeschützte Rentenversicherungen genügt den Anforderungen des § 851c ZPO. Zweifel ergeben sich lediglich für den Fall, in welchem die Treuhänderin in Insolvenz fällt. In diesem Fall erhielte der Vertragspartner der "Erste Schutzhand Service GmbH" sein Vermögen zur freien Verfügung zurück, so dass eine rentenähnliche Verwendung des Geldes nicht mehr sichergestellt wäre und der Schutz des § 851c ZPO nicht greifen könnte. Dennoch zerstört die theoretische Möglichkeit der Wiedererlangung der Verfügungsmöglichkeit des Vertragspartners nicht die praktische und rechtliche Übereinstimmung des Konzepts mit den gesetzlichen Vorgaben, weil die Herbeiführung der Möglichkeit auslösenden Tatbestands nicht in der Macht des Vertragspartners liegt.

Eine Insolvenzanfechtung der Umwandlung einer bestehenden Versicherung bzw. der Einzahlung vorhandenen Vermögens in eine neue qualifizierte Rentenversicherung ist nach den §§ 130 ff. InsO nicht anfechtbar, solange nur der Vertragspartner aus der Versicherung berechtigt ist. Erfolgt die Umwandlung jedoch zu Gunsten eines Hinterbliebenen, so spricht Vieles dafür, dass eine Insolvenzanfechtung möglich wäre.

Saarbrücken, am 27. März 2009



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rüßmann